

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ANLAGEN UND MASCHINEN

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle mit all4-PCB (Schweiz) AG geschlossenen Verträge sowie für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen für Anlagen und Maschinen (nachfolgend "Anlagen" genannt). Der Kunde anerkennt sie durch schriftliche Bestellung. Abweichende Bedingungen des Kunden, die all4-PCB (Schweiz) AG nicht schriftlich anerkennt, sind für all4-PCB (Schweiz) AG nicht bindend. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle, dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgenden Geschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

1) GÜLTIGKEIT DER ANGEBOTE

Die Angebote von all4-PCB (Schweiz) AG sind gerechnet ab Ausstellungsdatum 6 Wochen gültig. Änderungen am Lieferumfang, welche der technischen Verbesserung dienen, bleiben vorbehalten.

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangene Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

2) MASCHINENAUSFÜHRUNG UND LEISTUNGSPROFILE

2.1 Betriebsspannung

Die Betriebsspannung beträgt 400 V/50 Hz.

2.2 Sicherheitsvorschriften

Anlagen und Steuerungen entsprechen den zur Lieferzeit gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften.

2.3 Leistungsprofile

Bei den Leistungsangaben handelt es sich um Richtwerte. Die tatsächliche Leistung des Systems ist von den kundenspezifischen Produktionsparametern abhängig (variable Leiterplattenformate und -gewichte, Anlagenausführung und -konfiguration, Infrastruktur, Produktionsablauf, Art der auf dem System verwendeten Leiterplattenmaterialien usw.).

3) PREISE

3.1 Angebote

Der Versand von Preislisten, Katalogen und dergleichen stellt kein verbindliches Angebot dar. Die in einem verbindlichen Angebot genannten Preise binden all4-PCB (Schweiz) AG nur, wenn die schriftliche Bestellung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots erfolgt.

3.2 Nettopreise

Die Preise sind Nettopreise für eine Lieferung (gemäss Incoterms 2000) ab Herstellerwerk bzw. ab europäischem Zwischenlager, unverpackt, unverzollt und unversteuert.

Bei Anlagen aus Übersee sind die Preise Nettopreise ab europäischem Zwischenlager (gemäss Incoterms 2000), unverpackt und unversteuert, jedoch bis zum europäischen Zwischenlager verzollt. Die Preise beinhalten die in Artikel 11 aufgeführten Arbeiten von all4-PCB (Schweiz) AG.

3.3 Rechnungsstellung

Rechnungsstellung erfolgt zu den von all4-PCB (Schweiz) AG in der Auftragsbestätigung genannten Preisen.

3.4 Nachbestellungen

Bei Nachbestellungen sind die Preise früherer Aufträge nicht verbindlich.

4) LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Beginn und Ende

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Anlage 4 bis 6 Monate nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung. Wird der Transport durch all4-PCB (Schweiz) AG veranlasst, ist innerhalb von Europa mit einem zusätzlichen durchschnittlichen Zeitbedarf von 10 Werktagen zu rechnen. Die Installation findet nach Vereinbarung, in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Lieferung, statt.

4.2 Schriftliche Bestätigung

Die Termine für Lieferung, Installations- und Produktionsbeginn werden nach Abklärung aller Einzelheiten durch all4-PCB (Schweiz) AG schriftlich bestätigt.

4.3 Annähernde Vereinbarung

Auch verbindlich vereinbarte Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Kunden nicht das Recht, die Lieferung zurückzuweisen oder Schadenersatz zu beanspruchen.

4.4 Lieferverzug

all4-PCB (Schweiz) AG haftet nicht für Lieferverzug, soweit all4-PCB (Schweiz) AG diesen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Verspätete oder mangelhafte Zulieferungen seitens Untertierlieferanten von all4-PCB (Schweiz) AG, Betriebsstörungen sowie alle Fälle von höherer Gewalt lassen für all4-PCB (Schweiz) AG keinen Lieferverzug entstehen und geben ihr das Recht, einen neuen Liefertermin anzusetzen oder die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

4.5 Terminverschiebungen

Infolge Terminverschiebung des Kunden entstehende speditionsbezogene Mehrkosten (z.B. Zwischenlagerung) gehen zu Lasten des Kunden.

5) VERPACKUNG, VERSAND UND GEFÄHRENÜBERGANG

5.1 Lieferbedingungen

Die Lieferungen erfolgen (gemäss Incoterms 2000) ab Herstellerwerk bzw. ab europäischem Zwischenlager, unverpackt, unverzollt und unversteuert. Lieferungen von Anlagen aus Übersee erfolgen ab europäischem Zwischenlager (gemäss Incoterms 2000) unverpackt und unversteuert, jedoch bis zum europäischen Zwischenlager verzollt. Teillieferungen sind zulässig.

5.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Anlage am Herstellerwerk oder im Zwischenlager auf den Kunden über.

5.3 Verpackung und Versand

all4-PCB (Schweiz) AG besorgt im Auftrag des Kunden Verpackung, Versand und Transportversicherung. Die entsprechenden Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.4 Versandart

all4-PCB (Schweiz) AG entscheidet über die zweckmässigste Versandart. Erteilt der Kunde besondere Versandanweisungen, gehen auch dadurch entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten.

5.5 Transportversicherung

Die Deckung der Transportversicherung endet unmittelbar mit dem Abladen der Anlage bei Ankomst am Lieferort.

5.6 Prüfungspflicht

Der Kunde hat die Anlage bei Erhalt sofort auf Transportschäden zu prüfen und Reklamationen sofort schriftlich an den Frachtführer, mit Kopie an all4-PCB (Schweiz) AG zu richten. Die Beweis-pflicht für Beschädigungen liegt in jedem Fall beim Kunden.

5.7 Transportschäden

Bei einem Transportschadenfall ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Schritte zur Erfassung und Meldung des Schadens sowie zu dessen Ver-ingerung zu unternehmen. all4-PCB (Schweiz) AG ist in jedem Fall *sofort* schriftlich zu verständigen.

6) ZÖLLE, STEUERN UND ABGABEN

Die Vornahme der Einfuhrverzollung obliegt dem Kunden. Zölle, Steuern und sonstige Abgaben gehen zu seinen Lasten. Erforderliche Vorleistungen seitens all4-PCB (Schweiz) AG (z.B. Mehrwertsteuer) werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Anlagen aus Übersee besorgt all4-PCB (Schweiz) AG die Einfuhrverzollung selbst. Die entsprechenden Zölle gehen zu Lasten von all4-PCB (Schweiz) AG, nicht jedoch Steuern und sonstige Abgaben.

7) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Fälligkeit

40% 10 Tage nach Zustellung der Auftragsbestätigung
40% 10 Tage nach Werksabnahme der Anlage vor Versand
20% 30 Tage nach Lieferung der Anlage jeweils rein netto.
Auslagen (Verpackung, Transport, Installation, Versicherung, Zölle, Steuern usw.):
100 % rein netto 20 Tage nach Rechnungsdatum.

7.2 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen sind in der fakturierten Währung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

7.3 Zahlungsverzug und Verzugszins

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird ab dem Datum der Fälligkeit ein Verzugszins von 12 % p.a. berechnet.

8) EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden im Eigentum von all4-PCB (Schweiz) AG. Der Einbezug einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei all4-PCB (Schweiz) AG. Wo rechtlich notwendig und möglich, ist all4-PCB (Schweiz) AG berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt *registrieren* zu lassen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Verpfändung, Sicherungsübereignung, Sicherungszession

Dem Kunden ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession nicht gestattet.

8.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter

Erfolgen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Zugriffe Dritter auf die Vorbe-

haltsware, ist all4-PCB (Schweiz) AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt bei der Einleitung eines Vergleichs-, Nachlass- oder Konkursverfahrens. Die Durchführung der notwendigen rechtlichen Massnahmen bleibt all4-PCB (Schweiz) AG vorbehalten.

8.4 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug behält sich all4-PCB (Schweiz) AG das Recht vor, die Anlagen zurückzufordern bzw. weitere Lieferungen einzustellen. Schadenersatzansprüche seitens all4-PCB (Schweiz) AG bleiben vorbehalten.

8.5 Betriebliche Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung in seinem Betrieb versichern zu lassen und all4-PCB (Schweiz) AG auf Verlangen vor Erhalt der Anlage als Nachweis ein Versicherungszertifikat des Versicherers oder eine Kopie des Versicherungsvertrages auszuhändigen.

8.6 Maschinen Software

Die Maschinen Software ist für den provisorischen Betrieb installiert und wird nach Eingang der Schlusszahlung frei geschaltet.

9) LEISTUNGSVERWEIGERUNG, ZURÜCKBEHALTUNG UND VERRECHNUNG

9.1 Verrechnung

Der Kunde kann seine Leistungen nicht wegen etwaiger Gegenansprüche verweigern oder zurückbehalten sowie mit Gegenforderungen verrechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen des Kunden von all4-PCB (Schweiz) AG anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9.2 Schäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Anlagen auf dem Transport oder beim Kunden entbinden diesen nicht, die Zahlungstermine einzuhalten.

10) ZUM LIEFERUMFANG GEHÖREN

- Unterstützung bei der Raum- und Arbeitsablaufplanung;
- Montageunterstützung, Übergabe und Inbetriebnahme der Anlage;
- Schulung des Bedienungspersonals.
- Alle Dokumentationen zweifach in deutscher, französischer oder englischer Sprache

11) NICHT ZUM LIEFERUMFANG GEHÖREN

Alle nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführten Leistungen und Teile, insbesondere:
 Abladen der Anlage, Auspacken, innerbetrieblicher Transport zum Aufstellungsort sowie die Verantwortung für diese Tätigkeiten, Abschluss einer Versicherung für innerbetrieblichen Transport und Montage beim Kunden,
 Erforderliche Fundamente, Stütz- und Tragkonstruktionen.
 Zuführung und Anschluss der Betriebsmittel an die Anlage - z. B. Wasser, elektrische Energie, Druckluft, Abluft und Klima - sowie das hierzu erforderliche Material.
 Abführung der Betriebsmängel sowie das hierzu erforderliche Material.
 Bereitstellung von Elektrikern und Hilfspersonal für das Aufstellen der Anlage.
 Nacht- und Wochenendeinsatz von all4-PCB (Schweiz) AG-Personal.

12) MONTAGE

12.1 Montagebeginn

Mit der Montage kann nur begonnen werden, wenn der Kunde die erforderlichen Handwerker (Elektri-

ker, Hilfspersonal usw.) auf den Montagebeginn zur Verfügung stellt.

12.2 Montagedauer

Unter der Voraussetzung, dass auf Kosten des Kunden Räumlichkeiten, elektrische Energie, Druckluft, Abluft, Klima etc. sowie die vom Kunden beizustellenden Anlagenteile vollständig vorbereitet sind, dauern Aufbau und Inbetriebnahme gemäss den im Angebot aufgeführten Zeitangaben.

12.3 Montageverzug

Im Falle einer nicht rechtzeitigen Erfüllung obiger Voraussetzungen durch den Kunden kann sich der Montagebeginn verschieben. Daraus für all4-PCB (Schweiz) AG entstehende Kosten werden vom Kunden getragen. Der Montageverzug berechtigt den Kunden nicht, Zahlungen zurückzubehalten.

12.4 Hausordnung des Kunden

Der Kunde hat dem Projektleiter von all4-PCB (Schweiz) AG rechtzeitig alle erforderlichen betriebsinternen Verhaltensvorschriften kundzutun (z.B. Rauchverbot, Schutzvorschriften, Brillentragebot, Kleidervorschriften, Erklärungen betreffend das Alarmsystem, Erläuterungen über die Entfernung von Sicherheitsvorrichtungen etc.).

13) ZUSATZPRODUKTE

Die Einzelheiten der Belieferung des Kunden mit Zusatzprodukten sind Gegenstand eines separaten Liefervertrages.

14) ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Therwil / Schweiz.

15) GEWÄHRLEISTUNG

15.1 Gewährleistungspflicht

all4-PCB (Schweiz) AG gewährt auf alle Anlagen eine Garantie von 12 Monaten ab Tag der Lieferung der Anlage, maximal jedoch für 2500 Betriebsstunden.

15.2 Mängelrüge

Die Feststellung von Mängeln muss all4-PCB (Schweiz) AG unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln spätestens 8 Tage nach Entgegennahme der Anlage und bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels - schriftlich mitgeteilt werden.

15.3 Ersatzlieferung und Nachbesserung

Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich ausschliesslich auf kostenlose Reparatur bzw. kostenlosen Austausch schadhafter Teile oder Geräte, soweit die aufgetretenen Schäden einwandfrei auf Material- oder Fabrikationsfehler seitens all4-PCB (Schweiz) AG bzw. deren Lieferanten zurückzuführen sind. Der Nachweis hierfür obliegt dem Kunden.

15.4 Ausschluss der Gewährleistung

- Die Garantie erstreckt sich nicht auf
- Verschleiss- und Verbrauchsteile;
- Defekte und Schäden, die aus unsachgemässer Behandlung oder Bedienung der Anlagen herrühren;
- Defekte und Schäden, die auf die Verwendung von anderen als den von all4-PCB (Schweiz) AG spezifizierten Produkten zurückzuführen sind;
- Defekte und Schäden die auf die in der Anlage eingesetzten Chemikalien zurückzuführen sind

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, sobald ohne ausdrückliche Einwilligung von all4-PCB (Schweiz) AG seitens des Kunden oder Dritter Reparaturen, Änderungen etc. an den Anlagen versucht oder vorgenommen werden.

15.5 Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche als die in diesem Artikel erwähnten sowie Schadenersatzansprüche aller Art

des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen oder zu Abzügen bei der Zahlung von Rechnungen.

15.6 Betriebsstörungen

Bei auftretenden Betriebsstörungen ist die zuständige regionale Vertretung von all4-PCB (Schweiz) AG oder die Serviceabteilung von all4-PCB (Schweiz) AG Therwil zu verständigen.

15.7 Rücksendung

Eine Rücksendung bemangelter Anlagenteile bedarf der schriftlichen vorgängigen Zustimmung von all4-PCB (Schweiz) AG und hat frachtfrei zu erfolgen.

16) SERVICE-KONZEPT

- Für die Anlagen gilt folgendes Servicekonzept:
- Garantie-Service durch all4-PCB (Schweiz) AG während der Garantiefrist.
- Für Notfälle empfiehlt all4-PCB (Schweiz) AG die Anschaffung des zusammen mit der Anlage erhaltenen Standard-Ersatzteilkassetes.
- Wartungsverträge für regelmässige Betreuung ihrer Anlage für präventive Massnahmen

17) EINKAUFSDINGUNGEN DES KUNDEN

Einkaufsbedingungen des Kunden im Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, ohne dass es eines besonderen Widerspruchs bedarf.

18) MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur gültig, wenn sie von all4-PCB (Schweiz) AG schriftlich bestätigt werden.

19) GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

19.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Therwil, Schweiz.

19.2 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizer Recht.